

Nordring 8
Postfach
3013 Bern
Telefon 031 636 25 00

Weisung

Weisung betreffend die Umsetzung von Art. 121 Abs. 3-6 BV über die Ausschaffung krimineller Ausländerinnen und Ausländer

Art. 121 Abs. 3 – 6 der Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV)¹; Art. 66a – 66d, 105, 148a StGB², Art. 130, 220 und 352 StPO³, Art. 90 Abs. 3 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft vom 11. Juni 2009 (GSOG)⁴



1. Allgemeines

Die Verhängung einer Landesverweisung fällt in die ausschliessliche Kompetenz der Gerichte. Die vorliegende Weisung bezweckt eine einheitliche Praxis bei der Gewährung von Verfahrensrechten und bei der Antragstellung durch die Staatsanwaltschaft.

2. Zeitlicher Anwendungsbereich

Eine Landesverweisung kommt nur in Betracht bei Straftaten, die nach dem 1. Oktober 2016 begangen worden sind (Rückwirkungsverbot).

3. Räumlicher Anwendungsbereich

Eine Landesverweisung ist nur als Massnahme zu einem in der Schweiz ausgefällten Strafurteil zulässig.

4. Persönlicher Anwendungsbereich

Die Landesverweisung ist auf Jugendstrftäter nicht anwendbar.

¹ SR 101

² SR 311.0

³ SR 312.0

⁴ BSG 161.1

5. Versuch und Teilnahme

Die Bestimmungen über die Landesverweisung finden auch Anwendung auf den Versuch und auf Teilnahmehandlungen.

6. Verteidigung

¹ Droht eine obligatorische Landesverweisung, so liegt ein Fall notwendiger Verteidigung vor, und es ist unabhängig vom ausländerrechtlichen Status der beschuldigten Person eine anwaltliche Verteidigung bereits zu Beginn des Untersuchungsverfahrens sicherzustellen.

² Sobald die Staatsanwaltschaft erwägt, eine nicht obligatorische Landesverweisung zu beantragen, stellt sie unabhängig vom ausländerrechtlichen Status der beschuldigten Person eine anwaltliche Verteidigung sicher.

³ Besteht keine Wahlverteidigung oder verfügt die beschuldigte Person nicht über die erforderlichen Mittel für eine Wahlverteidigung, so ordnet die Staatsanwaltschaft eine amtliche Verteidigung an.

⁴ Die Sicherstellung einer anwaltlichen Verteidigung erübrigt sich in der Regel, wenn das Strafbefehlsverfahren eingeschlagen werden kann (vgl. Ziff. 12).

7. Begutachtung

Die Frage der verminderten Schuldfähigkeit oder der Massnahmenbedürftigkeit stellt sich unbesessen der Frage der Landesverweisung, weshalb Begutachtungen bei Vorliegen der Voraussetzungen von Art. 20 StGB auch dann zu veranlassen sind, wenn erkennbar ist, dass ein Strafverfahren zu einer Landesverweisung führen kann.

8. Härtefall

¹ Die Staatsanwaltschaft trägt der Härtefallklausel von Art. 66a Abs. 2 StGB in jedem Verfahrensstadium Rechnung.

² Bei der Beurteilung, ob ein Härtefall vorliegt, orientiert sich die Staatsanwaltschaft im Weiteren an folgenden Kriterien: Integration, familiäre und finanzielle Situation, Arbeits- oder Ausbildungswille, Anwesenheitsdauer in der Schweiz, Gesundheitszustand und Wiedereingliederungsaussichten im Ursprungsland.

³ In der Regel wird vermutet, das private Interesse der beschuldigten Person am Verbleib in der Schweiz überwiege das öffentliche Interesse an der Landesverweisung, wenn

- a. ihr eine Straftat nach Art. 66a Abs. 1 StGB vorgeworfen wird, jedoch eine Strafe von höchstens 180 Strafeinheiten angezeigt erscheint, und
- b. sie weder wegen einer Straftat nach Art. 66a Abs. 1 StGB vorbestraft, noch in den letzten fünf Jahren vor der Tatbegehung wegen eines anderen Delikts zu einer Strafe von mehr als 180 Strafeinheiten verurteilt worden ist, und
- c. sie Inhaberin einer gültigen Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung B, C oder Ci ist.

⁴ Wird Anklage erhoben für eine oder mehrere Katalogtaten gemäss Art. 66a Abs. 1 StGB, so ist grundsätzlich die Landesverweisung zu beantragen, ausser

- a. wenn für eine beschuldigte Person, die eine enge Bindung zur Schweiz hat, eine bedingte Strafe von nicht mehr als 12 Monaten beantragt wird; oder
- b. wenn eine in der Schweiz geborene beschuldigte Person zu beurteilen ist, die den Grossteil ihres Lebens hier gelebt hat und im Urteilszeitpunkt eine gültige Niederlassungsbewilligung besitzt. In solchen Fällen ist eine besonders detaillierte Interessensabwägung durchzuführen.

⁵ Strafbefehle und Anklagen, in denen die Anwendung des Härtefalls vorgesehen ist, sind dem Leitenden Staatsanwalt zur Genehmigung vorzulegen.

9. Entschuldbare Notwehr und entschuldbarer Notstand

In Fällen entschuldbarer Notwehr und entschuldbaren Notstandes sieht die Staatsanwaltschaft in der Regel davon ab, eine Landesverweisung zu beantragen, es sei denn, es liege ein erheblicher Notwehrexzess (Art. 16 Abs. 1 StGB) oder ein deutliches Missverhältnis zwischen bewahrtem und verletztem Rechtsgut (Art. 18 Abs. 1 StGB) vor.

10. Ausschluss der obligatorischen Landesverweisung

Eine Landesverweisung ist insbesondere ausgeschlossen bei:

- a. Vorliegen eines Schuldausschliessungsgrundes im Sinne von Art. 16 Abs. 2 oder 18 Abs. 2 StGB;
- b. Schuldunfähigkeit der beschuldigten Person;
- c. Absehen von Bestrafung.

11. Nicht obligatorische Landesverweisung

¹ Sind eine oder mehrere Straftaten zu beurteilen, die nicht im Katalog von Art. 66a Abs. 1 StGB enthalten sind, so beantragt die Staatsanwaltschaft eine Landesverweisung, wenn das Verhalten der beschuldigten Person, ihre Vorstrafen, die Schwere der vorgeworfenen Taten und die Prognose über ihr künftiges Verhalten eine Fortführung ihres Aufenthalts in der Schweiz als unvereinbar mit dem öffentlichen Interesse erscheinen lassen.

² Erwägt die Staatsanwaltschaft, eine nicht obligatorische Landesverweisung zu beantragen, so stellt sie nach Massgabe von Ziff. 6 Abs. 2 eine anwaltliche Verteidigung sicher.

³ Werden bei Anklageerhebung nicht mehr als 360 Strafeinheiten beantragt, ist im Einzelfall zu prüfen, ob eine Landesverweisung beantragt werden soll. Wird hingegen eine Freiheitsstrafe von mehr als 12 Monaten beantragt, so wird in der Regel auch eine Landesverweisung beantragt.

⁴ Auch wenn kein Härtefall vorliegt, kann darauf verzichtet werden, eine Landesverweisung zu beantragen.

⁵ Wird eine beschuldigte Person wegen Schuldunfähigkeit von einer schwer wiegenden Straftat nach Art. 66 Abs. 1 StGB freigesprochen, wird jedoch gegen sie eine Massnahme nach den Art. 59 – 61 oder 64 angeordnet, so kann die Staatsanwaltschaft eine nicht obligatorische Landesverweisung beantragen.

12. Strafbefehlsverfahren

- ¹ Eine Landesverweisung kann nicht im Strafbefehlsverfahren ausgesprochen werden.
- ² Das Strafbefehlsverfahren ist jedoch unter den Voraussetzungen von Art. 352 Abs. 1 StPO (eingestandener oder ausreichend geklärter Sachverhalt und Strafe von insgesamt höchstens 180 Strafeinheiten) dann zulässig, wenn keine Katalogtat nach Art. 66a Abs. 1 StGB Verfahrensgegenstand bildet und die Verhängung einer nicht obligatorischen Landesverweisung im Sinn von Art. 66a^{bis} StGB nicht angezeigt erscheint.
- ³ Das Strafbefehlsverfahren kann ausserdem unter den Voraussetzungen von Art. 352 Abs. 1 StPO auch dann eingeschlagen werden, wenn zwar eine Katalogtat nach Art. 66a StGB Verfahrensgegenstand bildet, jedoch offensichtlich ist, dass die Anwendung von Art. 66a Abs. 2 oder 3 StGB gebietet, von einer Landesverweisung abzusehen. Das Vorliegen eines Härtefalls wird im Strafbefehl begründet.

13. Abgekürztes Verfahren

- ¹ Eine Landesverweisung kann unter Vorbehalt der Zustimmung der Parteien im Rahmen eines abgekürzten Verfahrens angeordnet werden.
- ² Liegt nach Auffassung der Staatsanwaltschaft ein Härtefall vor, so verzichtet sie darauf, die Massnahme in die Anklageschrift aufzunehmen. Der Verzicht wird begründet.

14. Auftritt vor Gericht

Die Staatsanwaltschaft ist nicht verpflichtet, die Anklage vor Gericht persönlich zu vertreten, wenn sie eine Landesverweisung zusammen mit einer Freiheitsstrafe von nicht mehr als einem Jahr beantragt.

15. Leichter Fall von Art. 148a Abs. 2 StGB

Von einem leichten Fall ist in der Regel auszugehen, wenn die von einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe deliktisch erwirkten Leistungen oder Gegenleistungen den Betrag von CHF 3'000.00 nicht übersteigen.

Inkrafttreten: 1. Oktober 2016

Teilrevision: 20. November 2025 (Löschen der Faxnummer)

Bern, 15. September 2016

Der Generalstaatsanwalt

(sig.) Rolf Grädel